



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**

RICHTLINIE

über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

Ausgabe vom 01.05.2017

Herausgeber

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern

Bezugsquelle und Download Formulare:

www.sbf.admin.ch/sub56

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Zielsetzung	4
2	Rechtliche Grundlagen	5
2.1	Berufsbildungsgesetz	5
2.2	Berufsbildungsverordnung	5
2.3	Subventionsgesetz	5
3	Beitragsgewährung	6
3.1	Grundsätze	6
3.2	Bemessungsgrundlage	6
3.3	Beitragssatz	6
3.4	Reserven	6
4	Gesuchstellung und Abrechnung	7
4.1	Einreichfrist	7
4.2	Einzureichende Dokumente	7
4.3	Mehrere Prüfungssessionen des gleichen Berufes in einer Abrechnungsperiode	7
4.4	Mehrere Prüfungen der gleichen Trägerschaft in einer Jahresrechnung oder Kostenstellen-/Projektrechnung	7
5	Abrechnung	8
5.1	Rückstellungen	8
5.2	Abschreibungen	8
5.3	Gemeinkosten	8
5.4	Nicht prüfungsrelevante Kosten	8
5.5	Eigenleistungen	8
5.6	Weiterverrechnung von Aufwänden	8
5.7	Kostenstruktur	9
6	Zahlungen	10
7	Controlling	10
8	Kontakt	10
9	Schlussbestimmungen	10
9.1	Inkrafttreten	10
9.2	Beschwerdeinstanz	10
Anhang 1: Abrechnungsformular des SBFI		11
Anhang 2: Nachweis finanzielle Eigenmittel (Beilage zu Abrechnungsformular des SBFI)		12

Abkürzungsverzeichnis

BBG	Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10)
BBV	Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101)
BP	Eidgenössische Berufsprüfung
HFP	Eidgenössische höhere Fachprüfung
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SuG	Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1 Ausgangslage und Zielsetzung

Die Berufsbildung ist gemäss Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002¹ über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt. Sie beruht auf dem Prinzip der Verbundpartnerschaft. Die Massnahmen des Bundes zielen darauf ab, die Initiative der Kantone und Organisationen der Arbeitswelt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu fördern. Das Berufsbildungsgesetz und die Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003² (Berufsbildungsverordnung, BBV) bilden die rechtliche Grundlage.

Gemäss Artikel 56 des Berufsbildungsgesetzes kann der Bund die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und eidgenössischen höheren Fachprüfungen (eidgenössische Prüfungen) mit Beiträgen unterstützen. Die vorliegende Richtlinie regelt die Beitragszahlungen an die Trägerschaften für die Durchführung der eidgenössischen Prüfungen und bezweckt eine einfache, transparente und pragmatische Beitragsgewährung.

¹ SR 412.10

² SR 412.101

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Berufsbildungsgesetz

Artikel 56 BBG **Beiträge für eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen; Bildungsgänge höherer Fachschulen**

Der Bund kann die Durchführung von eidgenössischen Berufsprüfungen und eidgenössischen höheren Fachprüfungen sowie Bildungsgänge höherer Fachschulen, die von Organisationen der Arbeitswelt angeboten werden, mit Beiträgen unterstützen.

Artikel 57 BBG **Bedingungen und Auflagen**

¹ Beiträge nach den Artikeln 53 - 56 werden nur gewährt, wenn das zu subventionierende Vorhaben:

- bedarfsgerecht ist;
- zweckmässig organisiert ist;
- ausreichende Massnahmen zur Qualitätsentwicklung einschliesst.

² Der Bundesrat kann weitere Bedingungen und Auflagen vorsehen. Er regelt die Bemessung der Beiträge.

2.2 Berufsbildungsverordnung

Artikel 39 Absatz 4 BBV **Kostenbeteiligung (Artikel 41 BBG)**

⁴ Die Einkünfte aus Entgelten für eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössischen höheren Fachprüfungen dürfen die Vollkosten der Trägerschaft im sechsjährigen Durchschnitt unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservebildung nicht übersteigen.

Artikel 65 Absatz 1 und 2 BBV **Beiträge für die Durchführung eidgenössischer Berufsprüfungen und eidgenössischer höherer Fachprüfungen (Artikel 56 BBG)**

¹ Die Bundesbeiträge nach Artikel 56 BBG für die Durchführung eidgenössischer Berufsprüfungen und eidgenössischer höherer Fachprüfungen decken höchstens 60 Prozent des Aufwandes.

² Für Prüfungen, die aus fachlichen Gründen besonders kostenintensiv sind, kann ein Beitrag gewährt werden, der bis zu 80 Prozent des Aufwandes deckt. Entsprechende Gesuche sind zu begründen.

Artikel 66 Absatz 1 BBV **Verfahren der Beitragsgewährung (Artikel 57 BBG)**

¹ Das Bundesamt erlässt Richtlinien über die Gesuchstellung, die Budgetierung und die Abrechnung von Vorhaben nach den Artikeln 54 - 56 BBG.

2.3 Subventionsgesetz

Artikel 3 Absatz 1 SuG **Begriffe (1. Kapitel)**

¹ Finanzhilfen sind geldwerte Vorteile, die Empfängern ausserhalb der Bundesverwaltung gewährt werden, um die Erfüllung einer vom Empfänger gewählten Aufgabe zu fördern oder zu erhalten. Geldwerte Vorteile sind insbesondere nicht rückzahlbare Geldleistungen, Vorzugsbedingungen bei Darlehen, Bürgschaften sowie unentgeltliche oder verbilligte Dienst- und Sachleistungen.

Artikel 11 - 40 SuG (3. Kapitel)

Für die Ausrichtung von Beiträgen kommt auch das 3. Kapitel des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990³ über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) zur Anwendung (vgl. Artikel 2 Absatz 2 SuG). Insbesondere sieht Artikel 25 Absatz 1 SuG vor, dass die zuständige Behörde prüft, ob der Empfänger die Aufgabe gesetzmässig und nach den ihm auferlegten Bedingungen erfüllt hat.

³ SR 616.1

3 Beitragsgewährung

3.1 Grundsätze

- Bundesbeiträge werden gewährt, wenn die eidgenössischen Prüfungen bedarfsgerecht und zweckmässig organisiert sind und wenn ausreichende Massnahmen zur Qualitätsentwicklung bestehen (vgl. Artikel 57 BBG).
- Bundesbeiträge werden für die Durchführung von Teil- und Schluss- bzw. Abschlussprüfungen gemäss Prüfungsordnung gewährt.
- Die Einkünfte aus Entgelten für die eidgenössischen Prüfungen dürfen die Vollkosten der Trägerschaft im sechsjährigen Durchschnitt unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservebildung nicht übersteigen.
- Die Prüfungsgebühren sind so auszugestalten, dass die Vorgaben von Artikel 39 Absatz 4 BBV eingehalten werden. Werden Materialkosten und/oder Fachausweis-/Diplom- und Registrierkosten den Kandidaten gesondert weiterverrechnet, werden diese Einnahmen von der Bemessungsgrundlage in Abzug gebracht.

3.2 Bemessungsgrundlage

Die prüfungsrelevanten Kosten bilden die Grundlage zur Bemessung der Beitragsgewährung. Als prüfungsrelevant gelten diejenigen Kosten, die in einem direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung stehen.

3.3 Beitragssatz

Die Bundesbeiträge decken höchstens 60% der prüfungsrelevanten Kosten.

Für besonders kostenintensive Prüfungen, kann ausnahmsweise ein Beitrag gewährt werden, der bis zu 80% des Aufwandes deckt. Diese Gesuche sind entsprechend zu begründen.

Als besonders kostenintensive Prüfungen gelten namentlich:

- Prüfungen mit weniger als zehn Kandidaten pro Jahr⁴;
- ausserordentlich personal-, material- und infrastrukturintensive Prüfungen.

3.4 Reserven

- Die maximalen Reserven (Bestand) gemäss Artikel 39 Absatz 4 BBV dürfen 40% des durchschnittlich massgebenden Jahresaufwandes laut Prüfungsabrechnung(en) nicht übersteigen. Für die Ermittlung der maximalen Reserven werden nur die prüfungsrelevanten Kosten und Erlöse berücksichtigt. Somit können die Reserven gemäss Artikel 39 Absatz 4 BBV von den effektiven Reserven der Trägerschaft abweichen.
- Die Nettokosten von Revisionen der Prüfungsordnungen (effektive Kosten abzüglich Bundesbeiträge für Projekte nach Artikel 54 BBG) können bei Projektabschluss unter Vorweisen der Projektabrechnung über die Reserven finanziert werden.
- Es ist zu beachten, dass allfällige Überschüsse nach Artikel 39 Absatz 4 BBV zweckgebunden sind und ausschliesslich für die eidgenössischen Prüfungen verwendet werden dürfen.
- Bei Nicht-Weiterführung der eidgenössischen Prüfungen sind allfällige verbleibende Reserven dem SBFJ zurückzuerstatten.

⁴ alle Sprachen berücksichtigt (d/f/i)

4 Gesuchstellung und Abrechnung

4.1 Einreichfrist

Das Gesuch bzw. die Abrechnung ist von sämtlichen Trägerschaften spätestens sechs Monate nach Abschluss der eidgenössischen Prüfungen (Notensitzung) oder des Rechnungsjahres einzureichen (vgl. Artikel 66 Absatz 1 BBV).

Die Pflicht der Trägerschaft, die Prüfungsabrechnungen dem SBFI einzureichen, leitet sich von Artikel 39 Absatz 4 BBV ab. Der Absatz schreibt vor, dass Einkünfte aus Entgelten für eidgenössische Prüfungen die Vollkosten der Trägerschaft im sechsjährigen Durchschnitt nicht übersteigen dürfen. Damit wird sichergestellt, dass mit den eidgenössischen Prüfungen unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservebildung nur bildungspolitische Ziele und nicht Erwerbszwecke verfolgt werden.

4.2 Einzureichende Dokumente

Für jede Prüfung ist eine Prüfungsabrechnung auf dem Postweg oder per E-Mail einzureichen (Kalenderjahr oder Prüfungsjahr/Rechnungsjahr). Die Gesuchstellung erfolgt mittels folgenden Dokumenten:

- Abrechnungsf formular des SBFI⁵
- Nachweis finanzielle Eigenmittel⁵
(pro Prüfung oder konsolidiert über sämtliche Prüfungen der gleichen Trägerschaft)
- Jahresrechnung oder Kostenstellen-/Projektrechnung
- Buchungsjournal/Kontodetails

4.3 Mehrere Prüfungssessionen des gleichen Berufes in einer Abrechnungsperiode

Bei mehreren Prüfungssessionen (z.B. Frühling und Herbst) für den gleichen Beruf ist nur eine jährliche Prüfungsabrechnung einzureichen. Die einzelnen Prüfungssessionen sind somit jeweils in einem Abrechnungsf formular des SBFI, einem Nachweis finanzielle Eigenmittel und in einer Jahresrechnung oder Kostenstellen-/Projektrechnung zu konsolidieren.

4.4 Mehrere Prüfungen der gleichen Trägerschaft in einer Jahresrechnung oder Kostenstellen-/Projektrechnung

Finden im gleichen Jahr mehrere Berufs- und/oder höhere Fachprüfungen statt, ist es der Trägerschaft freigestellt, diese im Nachweis finanzielle Eigenmittel sowie in der Jahresrechnung oder in der Kostenstellen-/Projektrechnung zu konsolidieren. Es sind jedoch für jede Prüfung eigene Erfolgs- und Aufwandkonten zu führen und es ist für jede Prüfung jeweils ein separates Abrechnungsf formular des SBFI einzureichen.

Beispiel: Im Jahre 2018 findet die Berufsprüfung X im Frühling und im Herbst statt (zwei Sessionen). Im Sommer wird die Höhere Fachprüfung Y durchgeführt. Dem SBFI sind einzureichen:

- Abrechnungsf formular des SBFI für BP X
- Abrechnungsf formular des SBFI für HFP Y
- Nachweis(e) finanzielle Eigenmittel (separat für BP X und HFP Y oder konsolidiert für BP X und HFP Y)
- Jahresrechnung oder Kostenstellen-/Projektrechnung (separat für BP X und HFP Y oder konsolidiert für BP X und HFP Y)
- Buchungsjournal/Kontodetails

⁵ www.sbf.admin.ch/sub56

5 Abrechnung

Neben den Grundsätzen der ordnungsgemässen Buchführung (OR⁶ Artikel 957 ff) sind die nachfolgenden Vorgaben zu beachten.

5.1 Rückstellungen

Rückstellungen sind in der Bilanz offen auszuweisen und eindeutig zu benennen. Sie werden im Rahmen der Prüfungsabrechnung nur für konkrete Revisions-, Schulungs- oder Qualitätsprojekte berücksichtigt. Der Aufwand für die Bildung der Rückstellungen gehört nicht in die Bemessungsgrundlage und wird gegebenenfalls bei der Auflösung der Rückstellungen angerechnet.

Bestehende Rückstellungen sind auf jeden Bilanzstichtag neu zu beurteilen. Nicht mehr benötigte Rückstellungen sind aufzulösen. Rückstellungen, denen betriebswirtschaftlich der Charakter von Reserven zukommt, werden den Reserven angerechnet.

5.2 Abschreibungen

Abschreibungen sind entsprechend zu belegen: Zweck, Anschaffungsjahr und -preis, Abschreibungsverfahren und -dauer.

5.3 Gemeinkosten

Neben den direkten Kosten können auch indirekte Kosten (Gemeinkosten) geltend gemacht werden. Als prüfungsrelevante indirekte Kosten werden Administrations-, Personal- und Infrastrukturkosten akzeptiert. Diese sind aufgrund eines nachvollziehbaren Schlüssels umzulegen und zu belegen. Bei internen Verrechnungen sind nur die effektiven Kosten ohne Gewinnzuschlag zu berücksichtigen.

5.4 Nicht prüfungsrelevante Kosten

Folgende Kosten werden als nicht prüfungsrelevant erachtet und sind somit nicht subventionsberechtigt:

- Kosten für Zulassungsprüfungen und Kompetenznachweise von Modulen, welche für die Zulassung zu den eidgenössischen Prüfungen⁷ erforderlich sind;
- Diplomfeierkosten;
- Kosten für Werbung, PR und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht explizit im Zusammenhang mit der Prüfungsdurchführung stehen.

5.5 Eigenleistungen

Unentgeltliche Eigenleistungen können nicht in der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden und sind somit nicht subventionsberechtigt.

5.6 Weiterverrechnung von Aufwänden

Werden im Zusammenhang mit der Durchführung der eidgenössischen Prüfung weitere Gebühren in Rechnung gestellt oder Aufwände weiterverrechnet (z.B. Gebühren für Anerkennung von Modulanbietern, Gleichwertigkeitsbeurteilungen, etc.), werden diese Erträge mit den entsprechenden Aufwänden verrechnet.

⁶ Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht), (OR; SR 220)

⁷ Teil-, Schluss- und Abschlussprüfungen gemäss Prüfungsordnung

5.7 Kostenstruktur

Die Auflistung dient als Hilfestellung und ist nicht abschliessend.

Aufwandskonten	Inhalt
Prüfungs-/Fachexperten	Prüfung erstellen Prüfung einrichten und durchführen Prüfung korrigieren Prüfungsaufsicht Expertenschulung/Weiterbildung Beschwerdeverfahren
Qualitätssicherung	Sitzungen Prüfungs-/Qualitätssicherungskommission Qualitätssicherung für Kompetenznachweise/Modulprüfungen Gleichwertigkeitsbeurteilungen Anerkennung von Modul Anbietern Expertenschulung/Weiterbildung Beschwerdeverfahren
Spesenentschädigungen	Expertenspesen (Reise, Verpflegung, Übernachtung) PK/QSK-Spesen (Reise, Verpflegung, Übernachtung)
Sachaufwand	Prüfungsmaterial Hilfsmittel für Prüfungen Miete von Apparaturen und Material Miete von Räumlichkeiten Übersetzungen Fachausweise/Diplome
Administration	Prüfungssekretariat (Organisation, Ausschreibung, etc.) Buchführung/Treuhand Büromaterial (Fotokopien, Drucksachen, Porti, etc.) Büroinfrastruktur (Telefon, IT, etc.) Verbrauchsmaterial
Rückstellungen	s. Kapitel Rückstellungen
Abschreibungen	s. Kapitel Abschreibungen

6 Zahlungen

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Abrechnung auf das Post- oder Bankkonto der Trägerschaft.

Auf Gesuch werden höchstens 50% des voraussichtlichen Bundesbeitrages gemäss Budget als Vorschuss ausbezahlt, wenn die Aufwendungen unmittelbar bevorstehen und die finanzielle Notwendigkeit besteht. Dem Gesuch sind das Budget sowie ein Liquiditätsplan beizulegen.

7 Controlling

Die Prüfungsabrechnungen gemäss vorgegebenem Raster bilden die Grundlage für die Beitragsausrichtung sowie für das Controlling. Das SBFI führt eine Statistik zur Umsetzung und Kontrolle von Artikel 39 Absatz 4 BBV, zur Entwicklung der Prüfungsgebühren und zur Errechnung diverser Kennzahlen.

Das SBFI kann jederzeit zusätzliche Informationen einholen. Dies betrifft namentlich die Grundlagen der Prüfungsabrechnungen sowie die Angemessenheit der erhobenen Prüfungsgebühren (vgl. Artikel 39 Absatz 4 BBV und Artikel 11 SuG).

8 Kontakt

Folgende Mitarbeitende des SBFI stehen für Fragen und Auskünfte zur Verfügung:

Josiane Biemann josiane.bielmann@sbfi.admin.ch 058 462 28 38

Monique Gutzwiller monique.gutzwiller@sbfi.admin.ch 058 464 44 58

9 Schlussbestimmungen

9.1 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft und gilt für alle nach diesem Datum durchgeführten Prüfungen. Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie über die Gesuchstellung, die Budgetierung und die Abrechnung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV vom 15.04.2013.

Gesuche für eidgenössische Prüfungen, welche vor dem 31. Dezember 2017 durchgeführt werden, werden nach den bisherigen Grundsätzen beurteilt.

9.2 Beschwerdeinstanz

Die Beschwerdeinstanz ist das Bundesverwaltungsgericht.

Anhang 1: Abrechnungsformular des SBFI

Abrechnungsformular SBFI (ab Prüfungen 2018)			
BUNDESBEITRÄGE AN EIDGENÖSSISCHE BERUFS- UND HÖHERE FACHPRÜFUNGEN (BP/HFP)			
Prüfungsträger (Name und Adresse)			
Prüfung (Bezeichnung und Typ)		BP <input type="checkbox"/>	HFP <input type="checkbox"/>
Prüfungsart		Klassisch <input type="checkbox"/>	Modular mit Abschlussprüfung <input type="checkbox"/>
Prüfungsjahr			
Kontaktperson (Name, Telefon, E-Mail)			
Auszahlung	Kontoinhaber	Name	
		Adresse, PLZ/Ort	
	Bank-/Postverbindung	Institut	
		IBAN	
STATISTISCHE ANGABEN			
Anzahl Prüfungskandidaten (Total geprüft)			
Prüfungsgebühr je Kandidat		CHF	
Ø Tagesansatz Experten		CHF	
PRÜFUNGSABRECHNUNG			
ERTRAG			CHF
3000	Prüfungsgebühren		
3110	Verrechnung Materialkosten *		
3120	Verrechnung Fachausweis-/Diplom- und Registrierkosten *		
3200	Verbandsbeiträge		
3300	Diverse Nebenerträge		
Total Ertrag			
AUFWAND			CHF
4000	Prüfungs-/Fachexperten		
4100	Qualitätssicherung		
4200	Spesenentschädigungen		
6000	Sachaufwand		
6500	Administration		
6800	Rückstellungen (sind gem. Richtlinien Kapitel 5.1 Rückstellungen zu begründen; nicht beitragsberechtigter Aufwand) *		
6900	Abschreibungen (sind gem. Richtlinien Kapitel 5.2. Abschreibungen zu belegen)		
Total Aufwand			
Prüfungsergebnis (Ertrag ./ Aufwand)		(Gewinn + / Verlust -)	
Massgebender Aufwand		* Total Aufwand abzüglich Rückstellungsaufwand (6800); Verrechnung Materialkosten (3110); Verrechnung Fachausweis-/Diplom- und Registrierkosten (3120)	
Voraussichtlicher Bundesbeitrag		60%	
Prüfungsergebnis nach voraussichtlichem Bundesbeitrag		(Reserve Zunahme + / Abnahme -)	
Bemerkungen			
Ort und Datum			
Unterschrift Vertreter der Trägerschaft, PK oder QSK			

Anhang 2: Nachweis finanzielle Eigenmittel

(Beilage zu Abrechnungsformular des SBFI)

NACHWEIS FINANZIELLE EIGENMITTEL (Beilage zu Abrechnungsformular SBFI)				
<small>(separat pro BP/HFP oder konsolidiert über mehrere BP/HFP der gleichen Trägerschaft)</small>				
Prüfungsträger				
Prüfung(en)				
Prüfungsjahr				
	Anfangsbestand Reserven	Prüfungsergebnis (Gewinn + / Verlust -)	Voraussichtlicher Bundesbeitrag (+)	Endbestand Reserven
Reserven: Gewinnvortrag (+) / Verlustvortrag (-)				
	Anfangsbestand Rückstellungen	Bildung (+) Rückstellungen Abrechnungsperiode	Auflösung (-) Rückstellungen Abrechnungsperiode	Endbestand Rückstellungen
Rückstellungen BP/HFP: zweckgebunden und begründet				
				Endbestand
Total (Reserven und Rückstellungen)				
Ort und Datum				
Unterschrift Vertreter Trägerschaft, PK oder QSK *				
<small>* Der Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit der Angaben. Es ist zu beachten, dass allfällige Überschüsse nach Artikel 39 Absatz 4 BBV zweckgebunden sind und ausschliesslich für die eidg. Prüfungen verwendet werden dürfen.</small>				